



Florian Brunner

Dr. iur., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 10 00
florian.brunner@bratschi.ch

Gemeinsamer Eigenverbrauch

Selbst produzierte Solarenergie aus einer hauseigenen Photovoltaikanlage lohnt sich ökologisch und ökonomisch. Die Betreiberin kann die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlage erhöhen, indem sie die selbst produzierte Energie anderen Parteien im Rahmen des sog. gemeinsamen Eigenverbrauchs verkauft. Für externe Dienstleister – z.B. Elektrizitätsversorgungsunternehmen – eröffnen sich beim gemeinsamen Eigenverbrauch ebenfalls Geschäftsfelder. Der gemeinsame Eigenverbrauch ist aber rechtlich komplex. Um Fallstricke zu vermeiden, sollte er unter Beizug von spezialisierten Juristinnen und Juristen sorgfältig strukturiert werden.

1. Vorteile des gemeinsamen Eigenverbrauchs

Wer selbst Energie produziert, darf diese am Ort der Produktion verbrauchen oder verkaufen (Art. 16 EnG¹). Dieser sog. Eigenverbrauch betrifft meist Solarenergie aus einer hauseigenen Photovoltaikanlage. Er ist nicht nur ökologisch vorteilhaft, sondern auch ökonomisch attraktiv: So entfallen beim Eigenverbrauch das Netznutzungsentgelt und die Abgaben (Art. 6 Abs. 3 StromVG²). Der Bau der Anlage wird ferner allenfalls durch einen Investitionsbeitrag (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a EnG) sowie Steuerabzüge gefördert. Zudem kann die Betreiberin der Anlage einen allfälligen Produktionsüberschuss dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen verkaufen (Art. 15 EnG).

Weil die Vergütungstarife allerdings nur tief sind, hat die Betreiberin ein Interesse an einer möglichst hohen Eigenverbrauchsquote, um so die Wirtschaftlichkeit ihrer Photovoltaikanlage zu steigern. Sie erreicht dies, indem sie anderen Parteien – Eigentümerinnen benachbarter Liegenschaften, Stockwerkeigentümern, Mietern oder Pächterinnen – Energie aus ihrer Anlage veräussert. Geschieht dies am «Ort der Produktion», d.h. in unmittelbarer Nähe zur Photovoltaikanlage (Art. 14 EnV), handelt es sich um *gemeinsamen* Eigenverbrauch (Art. 16 Abs. 1 EnG).

¹ Energiegesetz vom 30. September 2016 (SR 730.0).

² Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, SR 734.7).

2. Möglichkeiten zur Strukturierung des gemeinsamen Eigenverbrauchs

Die Betreiberin der Photovoltaikanlage kann den gemeinsamen Eigenverbrauch auf zwei Arten strukturieren:

- **Gesetzlich geregelter Zusammenschluss zum Eigenverbrauch:** Art. 17 f. EnG und Art. 15 ff. EnV³ regeln ausdrücklich den sog. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Wenn die Anlage die Mindestproduktionsleistung gemäss Art. 15 EnV erreicht, kann der Zusammenschluss (i) zwischen Eigentümern mehrerer Liegenschaften oder (ii) zwischen der Eigentümerin und ihren Pächtern oder Mietern gebildet werden.⁴ Gegenüber der Verteilnetzbetreiberin (*Aussenverhältnis*) gilt der Zusammenschluss als ein einziger Endverbraucher i.S.v. Art. 4 Abs. 1 lit. b StromVG. Die Verteilnetzbetreiberin muss ihre Pflichten nur noch gegenüber dem Zusammenschluss erfüllen. Sie zählt dessen Energieverbrauch nur noch an einem einzigen, gemeinsamen Messpunkt (Art. 2 Abs. 1 lit. c StromVV⁵) und rechnet den Bezug des Ergänzungsbedarfs aus dem Netz für den Zusammenschluss insgesamt ab (Art. 18 EnG). Überschreitet der kumulierte Jahresverbrauch des Zusammenschlusses 100 MWh, hat dieser Zugang zum freien Strommarkt und kann seinen Energielieferanten frei wählen (Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG). Der Zusammenschluss kann somit auch dazu dienen, um zusammen am freien Markt Strom zu beschaffen, was allerdings angesichts der steigenden Elektrizitätspreise momentan nicht attraktiv ist. Umgekehrt kehren Teilnehmer, welche zuvor am freien Markt teilnahmen, mit der Gründung des Zusammenschlusses in die Grundversorgung zurück.⁶ Das *Innenverhältnis* des Zusammenschlusses ist zivilrechtlicher Natur. Die Teilnehmer regeln Fragen wie die interne Verbrauchsmessung und Abrechnung selbst. Das EnG und die EnV setzen dabei bestimmte Schranken. Namentlich enthalten sie Schutzvorschriften zugunsten von Mietern und Pächtern wie z.B. bezüglich der Teilnahme von bestehenden Mietern am Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) oder der Höhe des intern verrechenbaren Strompreises (Art. 16 EnV). Gesetzlich ist keine bestimmte zivilrechtliche Rechtsform für den Zusammenschluss vorgeschrieben. Denkbar sind sowohl die Errichtung einer Gesellschaft als auch rein vertragliche Lösungen. Meist empfiehlt sich der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages oder eine Regelung im Rahmen des Mietvertrages bzw. des Stockwerkeigentümerreglementes.
- **Gesetzlich nicht geregeltes Praxismodell:** Der Zusammenschluss i.S.v. Art. 17 f. EnG ist nicht die einzige Möglichkeit für den gemeinsamen Eigenverbrauch. Der gemeinsame Eigenverbrauch ohne Bildung eines Zusammenschlusses wird als sog. «Praxismodell» bezeichnet.

³ Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01).

⁴ Zulässig ist auch eine Kombination dieser beiden Alternativen.

⁵ Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (SR 734.71).

⁶ Aufgrund der derzeit hohen Elektrizitätspreise stellt sich für viele freie Kunden die Frage, ob sie über einen Zusammenschluss i.S.v. Art. 17 EnG in die Grundversorgung «zurückkehren» können, was ausserhalb eines Zusammenschlusses wegen des Grundsatzes «einmal frei, immer frei» nicht zulässig ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 StromVV). Gemäss dem Fachsekretariat der EICom kann es im Einzelfall rechtsmissbräuchlich sein, nur zum Zwecke der Rückkehr in die Grundversorgung an einem Zusammenschluss teilzunehmen. Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch können gemäss dem Bundesrat bestehen, wenn mit der Gründung des Zusammenschlusses kein oder kein nennenswerter Ausbau der Produktionsleistung einhergeht oder wenn sich der Eigenverbrauchsgrad nicht oder nur marginal erhöht. Der Bundesrat hat in Aussicht gestellt, eine Regelung der Frage auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zu prüfen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022 zur Interpellation 22.3856 vom 17. Juni 2022, Rechtssicherheit bei der Stromversorgung).

Das Praxismodell kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Es ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, aber in den Schranken des StromVG und der StromVV sowie des EnG und der EnV zulässig. Eine Mindestproduktionsleistung der Photovoltaikanlage wie beim Zusammenschluss (Art. 15 EnV) ist nicht erforderlich. Für Mieter ist die Teilnahme am Praxismodell freiwillig, wobei die Zustimmung gemäss der Behördenpraxis ausdrücklich erfolgen muss; eine blosser Opting-Out-Lösung genügt nicht. Auch eine automatische Teilnahme neuer Mieter am bestehenden Praxismodell ist – anders als beim Zusammenschluss i.S.v. Art. 17 f. EnG – unzulässig. Im Gegensatz zum Zusammenschluss sind die Teilnehmer des Praxismodells nach wie vor je eigene Endverbraucher i.S.v. Art. 6 StromVG. Sie haben im Aussenverhältnis gegenüber der Verteilnetzbetreiberin je einzeln die stromversorgungsrechtlichen Rechte und verfügen je über einen eigenen Messpunkt. Entsprechend rechnet die Verteilnetzbetreiberin ihnen gegenüber auch je einzeln ab.⁷ Dabei muss sie den aus dem Netz bezogenen und denjenigen aus Eigenverbrauch transparent aufschlüsseln (Art. 12 Abs. 2 StromVG), wofür entsprechende Zähler bzw. Smartmeter vorhanden sein müssen. Der Energietarif für den selbst produzierten Strom wird zwischen dem Teilnehmer und der Betreiberin der Anlage frei vereinbart. Das Netznutzungsentgelt und die Abgaben darf die Verteilnetzbetreiberin nur auf dem aus dem Netz bezogenen Strom erheben. Die Schutzbestimmungen des EnG und der EnV zugunsten von Mietern und Pächtern beim Zusammenschluss i.S.v. Art. 17 f. EnG gelten beim Praxismodell nicht.

3. Geschäftsfelder für Elektrizitätsversorgungs- und andere Unternehmen

Der gemeinsame Eigenverbrauch ist nicht nur für die unmittelbar daran Beteiligten attraktiv. Auch für Elektrizitätsversorgungs- und sonstige Unternehmen eröffnen sich Geschäftsfelder. Namentlich können sie Dienstleistungen ausserhalb der Stromlieferung anbieten wie z.B. die Finanzierung, Planung sowie den Bau und Unterhalt der Photovoltaikanlage (Contracting-Modell). Ferner können sie auch die interne Messung und Abrechnung erbringen: So kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen beim gesetzlich geregelten Zusammenschluss i.S.v. Art. 17 f. EnG z.B. der Hauseigentümerin die Stromzähler vermieten, für sie den jeweiligen Stromverbrauch und die jeweilige Stromquelle (Netz / Eigenproduktion) der Teilnehmer messen und gestützt darauf die individuellen Abrechnungen erstellen.

4. Beratungsbedarf

Somit bietet der gemeinsame Eigenverbrauch allen Beteiligten – Betreiberinnen von Photovoltaikanlagen, Eigentümern von Liegenschaften, Mieterinnen und Pächtern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sonstigen Dienstleistern im Energiesektor – zahlreiche Chancen.

Bei der Vertragsgestaltung zur Errichtung eines Zusammenschlusses i.S.v. Art. 17 f. EnG oder eines Praxismodells bestehen aber auch zahlreiche rechtliche Fallstricke. So ist stets abzuklären,

⁷ Die Verteilnetzbetreiberin ist von Gesetzes wegen nur verpflichtet, den Strom aus dem Netz abzurechnen, nicht hingegen den Eigenverbrauch des selbst produzierten Stroms. Letztere kann durch die Betreiberin der Photovoltaikanlage selbst abgerechnet werden. In der Praxis wird häufig ein Modell gewählt, bei dem die Verteilnetzbetreiberin dem jeweiligen Teilnehmer dessen gesamten Stromverbrauch (aus Netz und Eigenproduktion) verrechnet und anschliessend der Anlagenbetreiberin den selbst produzierten Strom (allenfalls unter Abzug eines Dienstleistungsentgelts) vergütet. Für den Energietarif der selbst produzierten Energie stellt sie auf die Vereinbarung zwischen der Anlagenbetreiberin und den Teilnehmern des Praxismodells ab.

ob im Einzelfall ein Zusammenschluss oder ein Praxismodell vorteilhafter ist. Auch die Wahl der zivilrechtlichen Rechtsform (z.B. Miet- bzw. Dienstbarkeitsvertrag oder Gründung einer juristischen Person) hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Ferner muss sichergestellt sein, dass die mitunter komplexen energierechtlichen Vorgaben eingehalten sind; in der Vergangenheit erachtete die Eidgenössische Elektrizitätskommission ECom eine bestimmte Ausgestaltung des Praxismodells als unzulässig, was bei den Betroffenen zu Anpassungsbedarf und hohem Aufwand führte. Schliesslich sind auch steuerrechtliche Folgen zu bedenken.

Aus all diesen Gründen empfiehlt sich für die Implementierung des gemeinsamen Eigenverbrauchs eine sorgfältige Planung unter Beizug von spezialisierten Juristinnen und Juristen.

Bratschi AG ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 100 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

Basel
Lange Gasse 15
Postfach
CH-4052 Basel
T +41 58 258 19 00
F +41 58 258 19 99
basel@bratschi.ch

Bern
Bollwerk 15
Postfach
CH-3001 Bern
T +41 58 258 16 00
F +41 58 258 16 99
bern@bratschi.ch

Genf
Rue du Général-Dufour 20
1204 Genf
T +41 58 258 13 00
F +41 58 258 17 99
geneva@bratschi.ch

Lausanne
Avenue Mon-Repos 14
Postfach 5507
CH-1002 Lausanne
T +41 58 258 17 00
F +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi.ch

St.Gallen
Vadianstrasse 44
Postfach 262
CH-9001 St. Gallen
T +41 58 258 14 00
F +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi.ch

Zug
Gubelstrasse 11
Postfach 7106
CH-6302 Zug
T +41 58 258 18 00
F +41 58 258 18 99
zug@bratschi.ch

Zürich
Bahnhofstrasse 70
Postfach
CH-8021 Zürich
T +41 58 258 10 00
F +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi.ch